Artikel 58
Änderung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008

Das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008, LGBl. Nr. 96/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 2 lautet „Anwendungsbereich".

b) Der Eintrag zu § 7 lautet „Umbauten von schutzwürdigen Bauwerken".

c) Der Eintrag zu § 9 lautet „(entfallen)".

d) Nach dem Eintrag „§ 14 Geschäftsführung der ASVK" *wird die Zeile* „§ 14a Videokonferenz" *eingefügt.*

e) Der Eintrag zu § 23 lautet „(entfallen)".

f) Nach dem Eintrag „§ 32b Personenbezogene Bezeichnungen" *wird die Zeile* „§ 32c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]" *eingefügt.*

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ziele dieses Gesetzes sind die Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz. Diesen Zielen kommt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu. Dieses Gesetz soll überdies einen Beitrag zur Erhaltung der Altstadt von Graz als UNESCO-Weltkulturerbe leisten."

3. § 2 lautet:

„§ 2
Anwendungsbereich

(1) Der örtliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Stadtteile von Graz, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz zu erhalten sind (Schutzgebiet), wobei – als Ausdruck des vorrangigen öffentlichen Interesses nach § 1 Abs. 1 – der Sichtbarkeit von öffentlich zugänglichen Flächen maßgebende Bedeutung zukommt.

(2) Das Schutzgebiet besteht aus einer Kernzone (Zone 1) sowie den weiteren Zonen 2, 3, 4 und 5. Diese sind in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage dargestellt, wobei die Grenzen des UNESCO-Weltkulturerbes ersichtlich gemacht werden können.

(3) Die Landesregierung ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ermächtigt, nach Anhörung der Stadt und der ASVK durch Verordnung weitere Stadtteile in das Schutzgebiet einzubeziehen; diese sind fortlaufend mit Zone 6, 7 usw. zu bezeichnen. Die Landesregierung ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 weiters ermächtigt, nach Anhörung der Stadt und der ASVK Korrekturen an bestehenden Schutzzonen dahin gehend vorzunehmen, dass nach Möglichkeit beide Seiten von Straßen- und Gassenverläufen und ganze Bauwerke einzubeziehen sind und Zonengrenzen nicht durch Bauwerke laufen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für denkmalgeschützte Gebäude im Sinne des Denkmalschutzgesetzes."

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben den Organen der Stadt, den Mitgliedern der ASVK, den Stadt- und Ortsbildsachverständigen und dem Altstadtanwalt Auskünfte zu erteilen und Zutritt zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist und nicht öffentlich-rechtliche Beschränkungen entgegenstehen."

5. § 4 und § 5 lauten:

„§ 4
Schutzwürdige Bauwerke

Schutzwürdige Bauwerke sind jene Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die in ihrer baulichen Charakteristik für das Stadtbild von Bedeutung sind. Zu ihrem äußeren Erscheinungsbild

gehören alle gestaltwirksamen Merkmale des Bauwerkes, wie z. B. die Bauwerkshöhe, Geschoßhöhe, die Dachform, Dachneigung und Dachdeckung, die Fassaden, die Gliederungen, Dekorelemente, die Portale, Tore, Fenster, Fensterumrahmungen und Fensterteilungen, Gesimse, Balkone und Erker sowie die Durchgänge und die durch diese erreichbaren Höfe, weiters Vorgärten und Einfriedungen.

§ 5

Erhaltung schutzwürdiger Bauwerke

(1) Im Schutzgebiet haben die Eigentümer schutzwürdige Bauwerke in ihrem äußeren Erscheinungsbild nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Dies schließt baurechtlich bewilligte Veränderungen und solche im Sinne des § 7 nicht aus.

(2) Soweit bei schutzwürdigen Bauwerken deren Baustruktur oder deren bauliche Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser u. dgl., Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit zu erhalten.“

6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Errichtung von baulichen Anlagen für gastgewerbliche Zwecke (z. B. ortsfeste Einfriedungen, Bodenaufbauten oder Beschattungsvorrichtungen) oder für Verkaufs-, Werbe- und Ankündigungszwecke (Vitrinen, Litfaßsäulen, Anschlagtafeln) u. dgl. auf diesen Flächen ist bewilligungspflichtig, soweit sie nicht ohnehin nach dem Steiermärkischen Baugesetz der Bewilligungspflicht unterliegt. Bauliche Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Errichtung nach dem GAEG 1980 rechtmäßig waren, brauchen keine Bewilligung. Für bestehende bauliche Anlagen, für die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung eine Bewilligung erforderlich war, die jedoch nicht nachgewiesen werden kann, gilt § 31a Stmk. BauG sinngemäß. Bewilligungen, die befristet auf einen bestimmten Zeitraum innerhalb eines Jahres erteilt werden, gelten auch für denselben Zeitraum der Folgejahre, wenn die bauliche Anlage nicht verändert wird.“

7. § 7 lautet:

„§ 7

Umbauten von schutzwürdigen Bauwerken

(1) Wenn das äußere Erscheinungsbild schutzwürdiger Bauwerke betroffen ist und eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz nicht erforderlich ist, bedürfen deren Umbau einschließlich der Anbringung von Markisen, Vordächern, Solar- und Antennenanlagen sowie von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Aushänger, Projektionen, Fahnen, Transparente) u. dgl. einer Bewilligung. Diese ist zu erteilen, soweit die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vorhaben, die nicht länger als sechs Wochen bestehen, brauchen keine Bewilligung nach Abs. 1.“

8. § 8 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes getätigte Maßnahmen sind zu beseitigen. Die Pflicht zur Beseitigung trifft den Eigentümer und auch dessen Rechtsnachfolger.

(4) Die Behörde hat der verpflichteten Person die Beseitigung durch Bescheid aufzutragen. Nach Rechtskraft des Beseitigungsauftrages hat die Behörde beim Grundbuchsgericht den Antrag auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Liegenschaften einzubringen; dasselbe gilt für die Behebung von Bescheiden. Das Grundbuchsgericht hat die entsprechenden grundbücherlichen Eintragungen vorzunehmen.“

9. § 9 entfällt.

10. § 10 und § 11 lauten:

„§ 10

Verfahrensbestimmungen

(1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach diesem Abschnitt ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Der Antrag um Erteilung der Baubewilligung gilt auch als Antrag auf Bewilligung nach diesem Gesetz. Dem Ansuchen sind anzuschließen:

1. bei baurechtlich baubewilligungsfreien Vorhaben die zur Beurteilung erforderlichen Pläne;

2. Fotos des Gegenstandes der Bewilligung mit seiner Umgebung und seinen Nachbarobjekten; bei baulichen Maßnahmen am Dach oder der Dachhaut auch maßstäbliche Luftbildaufnahmen, soweit diese verfügbar sind, bei Sanierungen von Fassaden, die die Schutzwürdigkeit von Bauwerken begründen oder mitbegründen, auch ein restauratorischer Materialbefund der Fassade.

(2) Vor Erlassung von Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes und von Bescheiden nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die das Schutzgebiet betreffen, ist ein Gutachten eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen, der in dem von der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 veröffentlichten Verzeichnis eingetragen ist, einzuholen. Darüber hinaus kann die Behörde zusätzlich ein Gutachten der ASVK einholen, wenn dies erforderlich ist.

(3) Die Behörde kann bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz durch Auflagen oder Bedingungen sicherstellen, dass den Zielen dieses Gesetzes Rechnung getragen wird.

(4) Bescheide nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes sowie Bescheide nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die das Schutzgebiet betreffen, sind dem Altstadtanwalt zuzustellen. Auf ihr Verlangen ist der ASVK von der Behörde Einsicht in diese Bescheide zu gewähren.

(5) Über Anträge nach diesem Gesetz hat die Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erreichung der in diesem Gesetz angestrebten Ziele erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen. Diese können die äußere Gestaltung von Bauwerken im Schutzgebiet näher regeln, ebenso sonstige Maßnahmen, die sich besonders auf das Stadtbild oder die Baustruktur auswirken können, wenn die Sicherheit gewährleistet bleibt, auch in Abweichung von baurechtlichen Vorschriften. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung von Bauwerksmerkmalen gemäß § 4, von baulichen Innenanlagen gemäß § 5 Abs. 2, von baulichen Anlagen gemäß § 6 Abs. 2, von öffentlichen Flächen gemäß § 6 Abs. 1 sowie von in § 7 angeführten Maßnahmen, jeweils unter den Gesichtspunkten der Material-, Farb- und Formgebung. Vor Erlassung einer Verordnung sind die Stadt Graz und die ASVK zu hören.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung näher bestimmte Arten von Vorhaben bezeichnen, für die keine Bewilligung nach § 7 erforderlich ist, wenn bei diesen davon ausgegangen werden kann, dass durch deren Ausführung die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes eines schutzwürdigen Bauwerkes nicht beeinträchtigt wird. Vor Erlassung einer Verordnung sind die Stadt Graz und die ASVK zu hören.“

11. § 12 und § 13 lauten:

„§ 12

Aufgaben der ASVK

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Altstadt-Sachverständigenkommission (ASVK) eingerichtet. Dieser obliegen folgende Aufgaben:

1. die Erstattung von Gutachten nach Aufforderung durch die Behörde (§ 10 Abs. 2);
2. die Ausübung des Anhörungsrechtes, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist;
3. die Erstattung von Vorschlägen an die Landesregierung zur Schaffung von Schutzgebieten;
4. die Abgabe von Empfehlungen an die Stadt Graz oder die Landesregierung in allen sonstigen Angelegenheiten der Altstadterhaltung und die öffentliche Äußerung zu allgemeinen Fragen der Altstadterhaltung;
5. die Mitwirkung an der Feststellung besonderer Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes und an der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, sofern eine Einbeziehung durch die Landesregierung erfolgt (§ 11 Ortsbildgesetz 1977).

(2) Bei Erstellung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen und von Bebauungsplänen, die das Schutzgebiet betreffen, ist der ASVK Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die ASVK kann zu Anfragen, die vor Durchführung von Architekturwettbewerbsverfahren und dergleichen an sie gerichtet werden, eine Stellungnahme abgeben und an solchen Verfahren mitwirken.

§ 13

Bestellung und Zusammensetzung der ASVK

(1) Die ASVK wird von der Landesregierung bestellt. Sie besteht aus

1. dem vom zuständigen Mitglied der Landesregierung nominierten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die über besondere Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes verfügen müssen;
2. je einem vom Bundesdenkmalamt und von der Stadt Graz nominierten fachkundigen Vertreter;
3. je einem vom Steiermärkischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, nominierten Vertreter, wobei zumindest eine der nominierten Personen rechtskundig sein soll.

(4) Zur Nominierung sind die im Abs. 1 genannten Stellen berechtigt, nicht verpflichtet. Übt eine nominierungsberechtigte Stelle dieses Recht auch bei der zweiten Aufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht aus, so erlischt das Nominierungsrecht für die Dauer dieser Funktionsperiode, und die Landesregierung hat dieses Mitglied ohne Vorschlag zu bestellen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mehr als der Hälfte der jährlichen Sitzungen unentschuldigt fernbleibt. Die jeweilige Stelle kann innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft ein neues Mitglied nominieren.

(6) Die Bestellung der Mitglieder der ASVK hat unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung aus wichtigen Gründen und nach Anhörung der nominierungsberechtigten Stelle auf die Dauer der Legislaturperiode des Landtags zu erfolgen. Die bisherige ASVK bleibt bis zu einer neuen Bestellung durch die Landesregierung im Amt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Die Mitglieder der ASVK haben Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren nach dem Stmk. Landes-Reisegebührengesetz, weiters auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

(8) Die Mitglieder der ASVK haben vor Übernahme ihrer Funktion dem Landeshauptmann zu geloben, dass sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(9) Die Mitglieder der ASVK haben sich, wenn Befangenheitsgründe nach § 7 AVG 1991 vorliegen, ihres Amtes zu enthalten.“

12. § 14 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die ASVK wird zu ihren Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung an dieser außer dem Vorsitzenden zwei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Für die Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben.

(3) Wenn es zwei Mitglieder der ASVK unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende die ASVK binnen zwei Wochen einzuberufen und die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.“

13. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung zu treffen, die die ASVK mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen (§ 13 Abs. 1 Z 1 bis 3) zu beschließen hat. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.“

14. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Videokonferenz

(1) Sitzungen der ASVK können auf Anordnung des Vorsitzenden, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;

2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen;
3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Bei Sitzungen der ASVK ist durch die einzelnen Mitglieder zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.“

15. § 15 Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„(1) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Grazer Altstadt im Vollziehungsbereich des Landes ist ein Altstadtanwalt auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung und nach Anhörung der ASVK von der Landesregierung auf die Dauer der Legislaturperiode des Landtags zu bestellen. Der bisherige Altstadtanwalt bleibt bis zu einer neuen Bestellung durch die Landesregierung im Amt. Er darf der ASVK nicht angehören, ist jedoch berechtigt, an deren Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) In Verfahren nach diesem Gesetz und nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die das Schutzgebiet betreffen, ist die Behörde verpflichtet, den Altstadtanwalt beizuziehen und zur Stellungnahme aufzufordern, wenn sie beabsichtigt, vom Gutachten eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen abzuweichen. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens aber ab Bescheiderlassung, hat der Altstadtanwalt Parteistellung im jeweiligen Verfahren, ausgenommen in einem Verwaltungsstrafverfahren. Er hat das Recht, gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, soweit eine Entscheidung vom Gutachten eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen abweicht.

(3) Der Altstadtanwalt ist bei seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Er ist verpflichtet, über alle Gegenstände der Geschäftsführung die im einzelnen Fall von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu geben und dieser alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln, der an den Landtag weiterzuleiten ist.“

16. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Alle Organe des Landes und der Stadt Graz haben die Altstadtanwaltschaft bei der Besorgung der Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Altstadtanwalt unterliegt hinsichtlich aller ausschließlich aus seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen der Geheimhaltungspflicht, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

17. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Kuratorium wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung an dieser außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder teilnehmen. Für die Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt. § 14a gilt sinngemäß.“

18. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn dies für die Aufgabenerfüllung des Fonds erforderlich ist, haben die Stadt und das Land Zuwendungen im Verhältnis 55 zu 45 aufzubringen.“

19. In § 20 wird der Verweis „§ 39 Abs. 3“ *durch den Verweis* „§ 41a Abs. 2“ *ersetzt.*

20. § 22 lautet:

„§ 22

Förderungsverfahren

(1) Der Fonds darf eine Förderung nur auf Ansuchen des Liegenschaftseigentümers (Förderungswerbers) gewähren. Im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 20 Z 6a oder § 41a des Steiermärkischen Baugesetzes hat die Baubehörde erforderlichenfalls dem Liegenschaftseigentümer die Einbringung eines Förderungsansuchens aufzutragen.

(2) Das Ansuchen um eine Förderung ist bei der Geschäftsstelle des Fonds (§ 17 Abs. 3) einzubringen. Ihm sind alle zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere der der baulichen Maßnahme zugrunde liegende baubehördliche Bescheid, ein restauratorischer Materialbefund der Fassade bei Sanierung von Fassaden, welche die Schutzwürdigkeit von Bauwerken begründen oder mitbegründen, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung der Maßnahme notwendigen Gesamtkosten und der Finanzierungsplan.

(4) Der Fonds gewährt eine Förderung auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 bis 6, wobei die Art und Höhe der Förderung sowie allenfalls die Flüssigmachung in Raten und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Förderung festzulegen sind.“

21. § 23 entfällt.

22. § 29 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. ein Vorhaben ohne die nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 erforderliche Bewilligung durchführt;“

23. § 29 Abs. 2 und 5 entfallen.

24. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] anhängige Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Sofern in einem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] anhängigen Bewilligungsverfahren ein Gutachten der ASVK noch nicht vorliegt, gilt § 10 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […].

(2) Für Bewilligungsverfahren, die bis zum Tag der Kundmachung über die Verfügbarkeit des Verzeichnisses der Stadt- und Ortsbildsachverständigen (§ 19c Abs. 2 Ortsbildgesetz 1977) anhängig sind, gilt:

a) § 10 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Gutachtens eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen ein Gutachten eines in das fortgeführte Verzeichnis der Ortsbildsachverständigen (§ 19c Abs. 2 Ortsbildgesetz 1977) eingetragenen Sachverständigen einzuholen ist;

b) soweit zum Tag der Kundmachung ein Gutachten eines in das Verzeichnis der Ortsbildsachverständigen (§ 19c Abs. 2 Ortsbildgesetz 1977) eingetragenen Sachverständigen noch nicht vorliegt, ist ein Gutachten eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen einzuholen.

(3) Die ASVK ist nach § 13 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] erstmals binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle zu bestellen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK scheiden mit der Bestellung der ASVK nach § 13 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] aus ihrem Amt aus.

(4) Der Altstadtanwalt ist nach § 15 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle neu zu bestellen. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bestellte Altstadtanwalt scheidet mit der Bestellung eines Altstadtanwaltes nach § 15 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] aus seinem Amt aus.

(5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bereits gewährte Zusicherungen zu einer Förderung gilt § 22 Abs. 4 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. […], sofern eine Förderung bis spätestens 31. Dezember 2027 beantragt wird.“